

# INHALTSVERZEICHNIS

## Abhandlungen

Développements récents en matière de mainlevée de l'opposition. Par Eric Muster, docteur en droit, avocat, chargé de cours à l'Université de Lausanne. S. 1.

## Kantonale Rechtsprechung

### Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

#### Allgemeine Bestimmungen

Art. 8a und 17 SchKG. – Der Vollzug des Versprechens der Betreuungsgläubigerin gegenüber ihrem Betreuungsschuldner, die Betreuung zurückzuziehen, kann nicht mittels Beschwerde erzwungen werden. S. 16.

#### Schuldbetreibung

Art. 80 SchKG. – Zum Zeitpunkt der Einleitung der Betreuung muss der Rechtsöffnungstitel nicht rechtskräftig und vollstreckbar sein; die Fälligkeit der im Titel verurkundeten Forderung genügt. S. 17.

#### Betreibung auf Pfändung

Art. 93 SchKG. – Lohnpfändung, Berechnung der Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz, wenn dem Automobil Kompetenzqualität zukommt. – Keine Berücksichtigung der Steuern im Existenzminimum. S. 18.

#### Betreibung auf Konkurs

Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 2 SchKG. – Die Hinterlegung des geschuldeten Betrages beim Betreibungsamt statt beim Obergericht genügt der Anforderung von Art. 174 Abs. 2 Ziffer 2 SchKG. S. 21.

Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 192 SchKG; Art. 727f OR. – Fehlt einer Aktiengesellschaft die durch Art. 641 Ziffer 10 OR vorgeschriebene Revisionsstelle, so bestimmt der Richter nach unbenutztem Ablauf einer zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes angesetzten Frist eine Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres. Der Richter kann für die Kosten der Revision einen Vorschuss verlangen. Die Nichtleistung des verlangten Vorschusses allein kommt weder einer Einstellung der Zahlungen gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziffer 2 SchKG gleich noch beweist sie eine Überschuldung der Gesellschaft, die zur Konkursöffnung nach Art. 192 SchKG führen würde. S. 23.

#### Konkursrecht

Art. 249 i. Verb.m. Art. 17 SchKG. – Rechtsschutzinteresse des Verwaltungsratspräsidenten und Geschäftsführers der konkursiten Aktiengesellschaft zur Beschwerdeführung gegen den Kollokationsplan?

Art. 244 SchKG. – Die Konkursverwaltung hat zwar über eine Konkurseingabe die Erklärung des Schuldners einzuholen; sie ist aber nicht gehalten, ihn mit der beabsichtigten definitiven Kollokation zu konfrontieren. S. 26.

#### Verordnung des Bmndesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)

Art. 94 Abs. 2 VZG. – Liegenschaftsverwaltung durch das Betreibungsamt. Zieht das Amt zur Verwaltung einen Dritten bei, empfiehlt es sich, klar festzulegen, ob dieser in eigenem Namen handeln darf oder nur im Namen des Betreibungsamts. S. 29.

## Mitteilungen der Konferenz Communications de la Conférence Comunicazioni della Conferenza

Jahresversammlung 2008 / Assemblée annuelle 2008 / Assemblea annuale 2008. S. 30.

Prüfung eidg. Fachausweis Betreuung und Konkurs 2008 / Examen professionnel fédéral poursuites et faillites 2008 / Esame professionale federale esecuzione e fallimento 2008. S. 31.

## Verschiedenes / Divers / Varia

Mitteilungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung / Communications de l'Institut suisse de droit comparé / Comunicazioni dell'Istituto svizzero di diritto comparato. S. 32.

Die Anerkennung der Gegenseitigkeit von Konkurserkennnissen gemäss Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) zum Konkurs von Banken und Effektenhändlern (BKV) im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. S. 36.

## Literatur / Bibliographie / Bibliografia

Neuauflagen / Nouvelles éditions. S. 38.

Neuerscheinungen / Publications récentes. S. 38.